

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Salzburger Diözese.

Inhalt. 60. Motu proprio Pii PP. X. circa domus Ursularum. — 61. Das Synodenbuch 1903. — 62. Einladung zu den Priesterexerzitien und zum Katechetentage. — 63. Die semitischen Dialekte und die Erlangung des theologischen Doktorgrades. — 64. Veräußerung eines

alten gotischen Altars. — 65. Wissenschaftliche Vorträge in Salzburg. — 66. Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar für das Schuljahr 1905/6. — 67. Literatur. — 68. Diözesan-Nachrichten.

60.

Motu proprio Pii PP. X. circa domus Ursularum.

PIVS PP. X.

Apostolicae Sedi id semper in votis fuit, ut religiosa Instituta, nominatim ea quae iuventuti imbuendae dant operam, sese mutatis temporum et rerum adiunctis, immutato manente spiritu, congruenter aptare studeant. Quod si opportunum hoc fuit quolibet tempore, aetate hac nostra esse necessarium res ipsae plane demonstrant.

Quamobrem, quum Decessor Noster f. r. Leo XIII. compertum perspectumque haberet, Ursularum Ordinem, cui vel illud praecipuae laudi vertendum quod nobile munus instituendi adolescentulas maturime suscepit novis rerum necessitatibus non perfecte nec ex omni parte respondere, eo praesertim quod monasteria quibus coalescit, quum sui quaeque iuris essent, nec se invicem adiuvaré et praesidio esse, nec mutua virtutis aemulatione ad meliora et maiora se excitare valerent, ideo huic rerum conditioni opportuna atque salutaria afferenda censuit remedia. Et re quidem vera a cunctis Ursularum domibus, ubique terrarum existentibus, litteris die 21 Iulii 1899 datis, exquiri mandavit num scilicet Instituto universas domos complectenti habentique sedem principem in Urbe, si quando per auctoritatem S. Sedis exurgeret, libenter accederent; et quum supra sexaginta ex illis sese id libentissime velle respondissent, idem Pontifex primum pro temporum natura vivae vocis oraculo die 28. Novembris 1900, deinceps per decretum a Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 17 Iulii 1903 editum, praedictam Unionem adprobavit.

Quod ad Nos attinet, iam a primordiis pontificatus Nostri dicti Instituti Constitutiones, item per decretum a S. Congregatione Episcoporum et Regularium die 14. Septembris 1903 datum, ratas habuimus; nec ullam praetermissimus occasionem, singularem, qua illud prosequimur, benevolentiam Nostram testificandi, laetissimo etiam cernentes animo alias atque alias domos paullatim ad illud convenire.

Nunc vero, quum uberes fructus, quos Ursularum coniunctio peperit, per Nos Ipsos perspexerimus, quumque uberiores, quos in futurum est paritura, prospiciamus; Nos non solum unionem hanc feliciter initam, sed et Constitutiones eidem Instituto datas, auctoritate Nostra iterum plenissime adprobamus et confirmamus, illisque perpetuae et inviolabilis apostolicae firmitatis robur adiciamus.

Volentes insuper specialibus favoribus dictum Ursularum Institutum augere, omnibus singulis eiusdem Instituti Sodalibus redeunte anniversaria die, qua Ursularum unio ab Apostolica Sede adprobata fuit, videlicet die 28. Novembris, in perpetuum plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino impertimus. Quam indulgentiam etiam animabus fidelium Purgatorio detentis per modum suffragii applicari posse concedimus.

Ex his sponte elucet quantum Nos optemus, ut Institutum tam fauste incoeptum, aucto in dies adhaerentium numero, in maius provehatur, latiusque pateat. Quapropter vehementer adhortamur illas, quae adhuc extra Institutum versantur, familias, ut sese eidem adsciscere velint. Neque dubitamus quin Venerabiles Fratres Nostri Episcopi, in quorum dioecesibus huiusmodi Ursularum domus existunt, non solum earundem votis obsecudent, verum etiam cunctantes, si quae fuerint, ad optatam consociationem suaviter flectant, persuasum plane habentes quod dicti Instituti Constitutiones ita sint concinnatae ut quarumlibet nationum consuetudinibus atque indoli aptissime congruant.

Volumus autem ut praesentes Litterae ad singulos, de quibus supra, Episcopos mittantur, eorumque curâ, in linguam vernaculam ad verbum diligenter versae, in qualibet Ursularum domo, speciali ad id indicto conventu, legantur.

Haec ad maius Ursularum Instituti bonum atque incrementum edicimus, contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die VIII. Maii anno MDCCCVC, Pontificatus Nostri secundo. **Pivs X.**

Das Synodenbuch 1903.

Anfangs Februar trat das Buch der Synode 1903 seine Wanderung unter dem Diözesanklerus an und dürfte sich nunmehr in den Händen der hochw. Abnehmer befinden. Die Synode hatte Dank dem weiten Ausblick und der tiefen Einsicht des hochwürdigsten Oberhirten in die Zeit- und Diözesanverhältnisse eine große Aufgabe zu lösen und ist demgemäß auch das Buch als Ergebnis derselben zu einem stattlichen Bande angewachsen.

Es trägt den Titel: *Ecclesiae Lavantinae Synodus dioecessana, quam anno Domini 1903 coadunavit Michael Napotnik, Princeps-Episcopus Lavantinus etc. etc. Marburgi, 1904. Sumptibus princ.-episc. Ordinariatus Lavantini. Typis typographiae s. Cyrilli.*

Es ist darum das Buch schon an sich, nach seinem Umfange und reichem Inhalte, ein bemerkenswertes Werk, für den Klerus der Diözese hat es aber noch eine besondere Bedeutung deshalb, weil es bestimmt ist, fortan Kodex, Gesetzbuch der Diözese zu sein. Angesichts dessen dürfte es darum am Platze sein, über dasselbe einige orientierende Gedanken auch in diesen Blättern niederzulegen.

Als Motto trägt das Buch die bedeutungsvollen Worte des Herrn: „Ich sage euch: Wenn zwei aus euch auf Erden eines Sinnes sein werden über was immer für eine Sache, um die sie bitten wollen, so wird sie ihnen von meinem Vater, der im Himmel ist, zu Teil werden. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, dort bin ich mitten unter ihnen.“ (Matth. 18, 19, 20). Das war denn auch und blieb Devise der Teilnehmer an der Synode und nicht ein Miston griff in die Beratungen störend ein, obzwar sie lange Stunden in Anspruch nahmen und große Anforderungen an Geist und Körper der Teilnehmer stellten, vielmehr herrschte größte Aufmerksamkeit bei den Beratungen, wohlthuende Einmütigkeit bei den Beschlüssen, ja Begeisterung, zumal bei den Ansprachen des hochwürdigsten Fürstbischofes.

Das Buch leitet das Schreiben Sr. Fürstbischöflichen Gnaden vom 3. März 1903 sinn- und sachgemäß ein. Dasselbe war an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. aus Anlaß dessen Papstjubiläums gerichtet, steht aber in naher Beziehung zur Synode 1903, da sie darnach ein Akt der Huldigung an den großen Papst hätte werden sollen. Leider wurde Papst Leo XIII. dem irdischen Leben entrissen, bevor die Synode ihren Anfang genommen, darum schließt sich an das Huldigungsschreiben sachgemäß der stimmungsvolle Nekrolog Papst Leo des XIII. an.

Nachdem aber schon am 4. August 1903 die Wahl zum Statthalter Christi auf den Patriarchen von Venedig, Msgr. Giuseppe Sarto gefallen war, so wird an diese Tatsache eine Skizze über das Leben und Wirken des neuen Papstes Pius X. in konzinner Form geknüpft und mit dem innigen Wunsche geschlossen: *Ad plurimos annos sanos et canos!*

Die Synode selbst betreffend, hat das Werk drei Teile mit den Aufschriften: 1. Acta praesynodalia, 2. Gesta synodalia und 3. Statuta synodalia.

Ein eigenes Dekret erklärt an der Spitze des ersten Teiles, Acta praesynodalia, die Akten der Synode, wie sie im Buche folgen, für authentisch und glaubwürdig. Aus der Vorgeschichte der Synode wird hierauf mitgeteilt, daß in den Monaten Februar, März und April, vorbereitende Sitzungen im fürstbischöflichen Palais stattfanden. Solche waren in diesem Zeitraum acht an der Zahl und nahmen an denselben unter dem Vorsitze des hochwürdigsten Fürstbischofes die Mitglieder des Domkapitels und wohl auch solche des Stadt- und Landklerus teil. Gegenstand der Beratungen war die Feststellung der Tage, an denen die Synode abzuhalten; die Personen, die zur Synode zu berufen, beziehungsweise einzuladen, und die Materien, die der Synode zur Beschlußfassung vorzulegen wären.

Sobin war die Zeit gekommen, die Synode auszuschreiben und die gewählten Materien in die Form von Konstitutionen umzugießen. Das letztere übertrug der hochwürdigste Ordinarius, einen großen Teil sich vorbehaltend, den Mitgliedern des Domkapitels, einzelnes aber anderen Priestern der Stadt und des Landes. Das erstere, die Einberufung der Synode, geschah durch die Litterae decretales „Deo dante“ vom 1. Mai 1903 und sollte darnach die Synode vom 24. bis 28. August 1903 in der Seminarikirche zum Heil. Mothius in Marburg stattfinden. An derselben sollten nicht allein Priester, die von Rechts- oder Gewohnheits wegen an derselben teilnehmen, mitwirken, sondern auch Vertreter der Hilfspriester wurden zur Teilnahme an den Verhandlungen der Synode berufen. Die Litterae decretales haben darum für die Diözese einen rechtsgeschichtlichen Wert, dürften aber außerdem auch ein Interesse in weiteren Kreisen für die Diözesan-Synoden wachrufen, indem sie an der Hand neuerer Enuntiationen nachweisen, welche Bedeutung der apostolische Stuhl ihnen beimißt und solche tatsächlich nicht „ohne Frucht für Klerus und Volk“ abgehalten werden.

Damit aber die Synode, zu welcher in dieser Weise alle Vorbereitungen getroffen waren, nicht ohne übernatürliche Frucht für Klerus und Volk ablaufen würde, schritt der hochwürdigste Oberhirt bei der Kurie um Gewährung eines vollkommenen Ablasses für die Priester, die an der Synode teilnehmen würden, sowie für die Gläubigen, die aus Anlaß der Synode die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen würden, unter dem 1. Mai ein und wurde dem Ansuchen durch das Dekret vom 15. Mai 1903, 3. 77.237 auch willfahrt.

Inzwischen wurde an der Ausarbeitung der Konstitutionen unter steter Mitwirkung des hochwürdigsten Ordinarius emsig gearbeitet und in den Monaten Juni, Juli und August

wurden die im Entwurfe vorgelegten Konstitutionen in Konsistorialitzungen, eventuell unter Beizichung der Referenten durchberaten, ergänzt oder nach Bedürfnis umgestaltet, so daß sie vierzehn Tage vor der Synode den Priestern in der fürstbischöflichen Konsistorialkanzlei zur Einsicht vorgelegt werden konnten. Gleichzeitig wurde der Ordo für die Synode, die allgemeinen Versammlungen und feierlichen Sitzungen in Druck gelegt und im Wege der fürstbischöflichen Dekanämter den Seelsorgern zugemittelt. Derselbe ist vielfach neu, nach den Erfahrungen der vorgegangenen Synoden richtig gestellt und wurde deshalb auch im Diözesanbuche dem vollen Inhalte nach abgedruckt.

Mit dem Verzeichnisse der Teilnehmer an der Synode schließt der erste Teil des Buches ab.

Hiebei mag die angenehme Wahrnehmung Platz finden, daß die Beteiligung an der Synode vonseite der Priester, die hier in Betracht kommen, eine nahezu vollständige war, wozu die zunehmende Erkenntnis von der Wichtigkeit der Diözesansynoden und der Umstand, daß die Teilnehmer Gäste des hochwürdigsten Oberhirten waren, das ihrige mögen beigetragen haben.

Übergehend zum zweiten Teile des Buches, zu den *Gesta synodalia*, mag bemerkt werden, daß das Instrumentum authenticum zumeist nur Umrisse, nicht alle Einzelheiten der Verhandlungen enthält, wie solche in den allgemeinen Versammlungen und feierlichen Sitzungen stattfanden. Dies bringt die Natur eines solchen Schriftstückes mit sich, es dürfte aber gleichwohl den Lesern, zumal denen, die der Synode angewohnt haben, Freude bereiten und Belehrung bieten, indem es ihnen, was sie miterlebt, beziehungsweise, wozu sie mitgewirkt haben, ins Gedächtnis ruft und so im Geiste noch einmal durchleben läßt.

In dieser Hinsicht wird schon die erste allgemeine Versammlung das Interesse des Lesers wecken, da der hochwürdigste Ordinarius in derselben die Teilnehmer an der Synode in einer sehr herzlichen Ansprache begrüßte und ihnen in allgemeinen Umrissen die Gegenstände, die in der Synode zur Verhandlung kommen würden, angab, sodann aber die Dekrete hinsichtlich der Offiziatoren, der Kommissionen sowie der Examinatoren promulgierte. Indes ließt sich der Bericht auch über die weiteren Versammlungen gut, indem die Themen, die da in Verhandlung kamen, und die Debatten, die sich an dieselben knüpften, die Phantasie des Lesers angenehm berühren.

Tiefen Eindruck aber machen auf das Gemüt die imposanten Zeremonien der feierlichen Sitzungen und geradezu zündend wirkt die Synodalrede des hochwürdigsten Oberhirten in der zweiten und die Schlussrede in der dritten Sitzung. Man kann es dem Verfasser des „Instrumentum“ aufs Wort glauben, daß bei solchen Worten, man möchte fast sagen Taten, beim Redner wie bei den Zuhörern zahlreiche Tränen flossen. Diese Reden haben bleibenden Wert und wird insbesondere die erstere wiederholter Lesung aufs wärmste empfohlen.

Der dritte Teil des Buches, die *Statuta synodalia* umfassend, ist selbstverständlich der wichtigste und bringt, konform den früheren Synoden, in vier Titeln Konstitutionen über katholischen Glauben und katholische Lehre, Gottesverehrung, Disziplin des Klerus und des Volkes sowie kirchliche Regierung. Es sind diese Konstitutionen recht herrliche Arbeiten und einzelne, in den Grenzen, die bischöflichen Synoden durch die Kirchengesetze gezogen sind, sich haltend, wahre Musterstücke sachlicher Kritik und pastoreller Umsicht. Auf dem Grunde kirchlicher Vorschriften, älterer und neuerer, sich aufbauend, verlangen sie wie vom Klerus so auch vom Volke nichts unmögliches, wohl aber notwendiges und raten mit liebevollem Ernste zu nützlichem.

Die erste Konstitution, *de lectione sacrae scripturae in genere et speciebus in linguis vernaculis*, spricht über das Lesen der heiligen Schrift und stellt diese in berechneten Worten als das Buch der Bücher dar, dessen Ursprung göttlich und Inhalt eine unverfälschte, obzwar nicht einzige Quelle ist, aus der die heilige Kirche die Heilswahrheiten schöpft und ihren Kindern kristallrein darbietet. Darum ist das Studium derselben dem Priester als Diener der heil. Kirche und Verkünder der Heilswahrheiten notwendig und das Lesen derselben dem gläubigen Volke relativ nützlich, keineswegs aber notwendig. Diese Sätze werden in drei Nummern übersichtlich auseinander gesetzt und durch Aussprüche von Konzilien und von Päpsten reichlich in ihrer Wahrheit begründet. Insbesondere wird die Frage erörtert, ob und in wie weit ein kirchliches Verbot, die heil. Schrift in der Umgangssprache zu lesen, bestehe, und dahin beantwortet, daß ein absolutes Verbot und ein solches schlechtthin niemals erflossen ist, wohl aber die Kirche es unter gewissen Voraussetzungen gestattet, beziehungsweise empfohlen hat. Diese Voraussetzungen sind in neuester Zeit in den *Decreta generalia* Papst Leo XIII. vom 25. Jänner 1897 enthalten und eigentlich selbstverständlich, weil im Interesse der Leser gelegen. Hiebei kommen die protestantischen Bibelgesellschaften nicht gut davon.

In der vierten Nummer endlich, der wichtigsten dieser Konstitution, wendet sich der hochwürdigste Oberhirt in warmen Worten an seine Priester, sie vorerst beschwörend, daß sowohl sie keine nicht approbierte Übersetzung bei sich behalten, noch auch solche unter dem gläubigen Volke dulden sollen, dann aber auf Grund von Beschlüssen älterer und neuerer Konzilien und Synoden ihnen nahelegend, daß sie die heil. Schrift sich zur täglichen Lektüre machen, in der Kirche sie bei den Ansprachen fleißig gebrauchen, und dem Volke in Gemäßheit der bestehenden kirchlichen Normen zu bestimmten Zeiten vorlesen und deutlich erklären sollen.

Damit aber die Priester bei ihrem täglichen Studium der heil. Schrift zu dem geistigen Nutzen, den sie aus diesem selbst schöpfen, auch noch einen übernatürlichen erhalten, fügte der hochwürdigste Fürstbischof am Schlusse der Konstitution noch zwei Gebete an, das eine vor, das andere nach der Lesung

zu verrichten, und gewährte den Priestern, die sie in dieser Weise andächtig beten, in Kraft des speziellen Indultes Sr. Heiligkeit Papst Pius X. „Pontificale iubilaeum“ vom 28. August 1903 einen Ablass von 50 Tagen. Mögen diese Gnade alle Priester der Diözese sich täglich zu eigen machen!

Die zweite Konstitution führt die Überschrift *de vera et falsa reformatione* und nimmt Stellung zum sogenannten Reformkatholizismus, ohne aber den Charakter einer Gegenschrift anzunehmen. Es würde dies der Würde einer Synode nicht entsprechen, dagegen aber berührt den Leser angenehm die Ruhe, mit der sich diese Konstitution in der viel ventilirten Frage bewegt. Ausgehend von der Wahrheit, daß die Offenbarung Christi die höchste und letzte und sie zugleich von den Aposteln vollständig in den Schoß der Kirche niedergelegt ist, wird in bündiger Weise gezeigt, daß die katholische Kirche, Hüterin und Verkünderin derselben, die Hinterlage des christlichen Glaubens rein und unverfälscht erhalte, von ihr, was nicht zu ihr gehört, unentwegt abweisend, sie selbst aber unter dem Beistande des Heiligen Geistes ausgestaltend und allen Völkern des Erdkreises voll verkündend. Sie wirkt darum auf den Verstand durch ihre heil. Lehre klärend, auf den Willen durch ihre heil. Motive bewegend und auf Verstand und Willen des Menschen durch ihre Gnadenmittel befruchtend, und je weitere Kreise ihre Wirksamkeit zieht, desto größer zeigt sich ihr heilsamer Einfluß auf allen Gebieten des menschlichen Lebens: in der Familie, in der Gemeinde, im Staate. Was die Wohlfahrt der Völker, den Fortschritt der Kunst, der Wissenschaft, der Kultur betrifft, so gebührt die Palme der Kirche und ihren Männern und die Geschichte wird sie ihnen bezüglich aller neidlos reichen.

Indes so groß auch der Einfluß der Kirche hierin ihrer Natur nach sein kann und ihrer Bestimmung nach sein sollte, nicht immer und nicht überall greift er in der gewünschten Weise durch, im Gegenteil, hin und wieder scheint er im Niedergange begriffen und es ist zu bedauern, daß sich in neuester Zeit ein Teil der christlichen Intelligenz dem kirchlichen Leben mehr und mehr entfremdet. Man will nun den Grund hiesür in dem Gegensatz, der angeblich zwischen der Kirche und dem modernen Kulturleben besteht, finden und man meint, die Kirche müsse mit der modernen Kultur Ausöhnung suchen und ihr in Lehre, Sitte und Einrichtung, wo nötig, Opfer bringen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß die Kirche einzelne Lehrpunkte und Einrichtungen, die an sich gut sein mögen, aber bei der modernen Kultur Anstoß erregen, fallen läßt oder ihnen eine andere, mildere Deutung gibt. Es mag nun dieser Rat gut gemeint sein, gut ist er nicht und würde die Kirche zum Verfall und nicht zum erwünschten Ziele führen. Man kann übrigens der heil. Kirche getrost die Sorge überlassen, wie sie sich mit der modernen Kultur auseinandersetzt, und vor allem soll man darauf sehen, daß man darin nicht ihre Wege kreuzt, indem man ihr Vorschläge macht, die sich mehr dazu eignen, die Köpfe der modernen Christen zu ver-

wirren, als eine Versöhnung der Kirche mit der modernen Kultur herbeizuführen.

Gingegen ist alles Augenmerk darauf zu richten, daß sich überall, im Volke und Klerus, christliche Sitte erneuere und echt christlicher Geist das öffentliche und private Leben durchwehe, und die Versöhnung, die man in den Kreisen des Reformkatholizismus anstrebt, ist vorhanden: die moderne Kultur ist christlich und die christliche Kirche ist modern.

An diese zeitgemäße Konstitution schließt sich eine weitere an, die gleichfalls eine zeitgemäße Angelegenheit betrifft und die Überschrift „*de apostasia a Roma*“ trägt. Seit der Ruf „Los von Rom“ aus dem Munde eines unreifen Jungen in der Aula der k. k. Universität in Wien erscholl, sind es acht Jahre und bildet er das Feldgeschrei unruhiger Elemente, an denen unser liebes Vaterland nicht Mangel hat. Leider betörten sie schon Tausende und brachten sie dazu, daß sie aus der katholischen Kirche austraten und sich seither zum Lutherthum oder auch zu keiner Konfession bekennen. Betrübenderweise blieb hievon auch die Lavanter Diözese nicht verschont und darum war es am Platze, daß auch die Synode auf Abwehr bedacht war. Die Gefahr, die von dieser Seite dem katholischen Glauben droht, ist nicht zu unterschätzen, da politische und nationale Motive hiebei mit im Spiele sind. Mögen angesichts dessen die Winke, welche die in Rede stehende Konstitution dem Klerus gibt, recht beherzigt und die Mittel, welche sie behufs Einschränkung dieser Gefahr anführt, allenthalben in die Tat umgesetzt werden.

Die drei folgenden Konstitutionen sind soziologischen Inhaltes, stehen in einem gewissen Zusammenhange zu einander und ergänzen sich gegenseitig. Die erste, *de questione sociali expedienda*, setzt die in früheren Synoden bereits behandelten Themen an der Hand von Enuntiationen des heil. Stuhles, die sozialen Übel zu bannen, fort und da während der Drucklegung das Motu proprio des heil. Vaters Pius X. unter dem 18. Dezember 1903, den gleichen Gegenstand behandelnd, erschienen ist, wurde auch dieses in die Konstitution aufgenommen.

Die weitere Konstitution, *de democratia christiana seu de benefica in populum agendi ratione*, lehnt sich an die Enzyklika Papst Leo XIII. „*Graves de communi*“ vom 18. Jänner 1901 an und da der Name *democratia* eines gewissen Reizgeschmackes nicht entbehrt, wird die *democratia* näher bestimmt als *christiana*, christliche zum Unterschiede von der *socialis*, der gesellschaftlichen. Diese ist eine politische, jene eine nichtpolitische; diese wühlt, jene hilft; diese will die gesellschaftliche Ordnung umstürzen, jene sie aufrichten. Da ist denn gewiß zwischen den beiden *democratia* keine Verwandtschaft, ob sie gleich einen gleichen Namen führen. Der Zweck und die Art, wie die *democratia christiana* denselben zu erreichen habe, wird sodann des weiteren auseinander gesetzt und es ist zu wünschen, daß die Seelsorger, zumal jene, in deren Wirkungskreise sich Fabriken und zahlreiche Arbeiter befinden, im Sinne dieser Konstitution sich der arbeitenden Bevölkerung mit Eifer

annehmen und sie vor den Abwegen der *democratia socialis* warnen, beziehungsweise für die *democratia christiana* gewinnen.

Recht klar setzt die folgende Konstitution, *de organizatione catholica*, auseinander, daß es notwendig und wie es möglich wäre, katholisches Denken und Fühlen in der menschlichen Gesellschaft zu wecken, zu heben und wach zu erhalten. In der That, wer es mit ihr gut meint, muß es sehnlich wünschen und kräftig darauf hinwirken, daß Religiosität wieder in die Familien einkehrt und im privaten wie öffentlichen Leben zum Ausdruck kommt. Dazu können katholische Vereine und Zeitschriften viel beitragen und sollen sich darum besonderer Obfsorge vonseite der Priester erfreuen. Um Einheit in die Maßnahmen, die sich in dieser Hinsicht mit der Zeit als notwendig erweisen würden, zu bringen und in der Diözese zu erhalten, wird eine eigene Kommission aufgestellt und mit der Aufgabe betraut werden, den Seelsorgern mit Rat und That beizustehen, so oft sie sich im Sinne dieser Konstitution an dieselbe wenden würden.

Nicht unpassend reiht sich an diese Konstitution jene *de alcoholismo* an, indem die katholische Organisation die Sorge für die Wohlfahrt der Bevölkerung, die physische und moralische, in ihren Kreis einbezieht, der Alkoholismus aber dieselbe in beiden Richtungen gefährdet. Denn wir können uns nicht verhehlen, daß die Sucht nach alkoholischen Getränken sich auch in der Diözese immer mehr bemerkbar macht, und es konnte dies dem umsichtigen Auge des Bischofes nicht entgehen. Daraus erklärt sich der warme Appell desselben an den Klerus, jener Schichten der Bevölkerung, in denen die Gefahr des Alkoholismus hervortritt, sich besonders anzunehmen und durch Wort und Beispiel dahin zu wirken, daß der Genuß alkoholischer Getränke eingedämmt werde.

Aus diesem Grunde weist er auf den großen Schaden hin, den die Trunksucht bei einzelnen Menschen wie auch in Familien und Gemeinden anrichtet, sobald sie überhand nimmt. Es ist auch nicht leicht, sie auszurotten, eher ist es möglich, ihr vorzubeugen; die Seelsorger aber mögen sich beides angelegen sein lassen. An Mitteln dazu fehlt es nicht und solche werden im einzelnen angeführt, zumal aber wird auf die Einführung des St. Johann Baptista Mäßigkeits-Vereines hingewiesen, dessen Statuten bereits im Jahre 1885 ausgearbeitet wurden. Der Verein selbst scheint aber nur sporadisch ins Leben zu treten, obwohl ihn die Synode vom 1900 warm empfahl und er, wenn mit Umsicht geleitet, sicher Gutes wirken würde.

Recht erfreulich ist, was die folgende Konstitution, *de operatione sociali in dioecesi*, in Fortsetzung der gleichnamigen aus den Jahren 1896 und 1900 berichtet über Konsekrationen von Kirchen und Tragaltären, Ordinationen, kanonische Visitationen, Benedictionen von Altären, Kapellen und Kirchenglocken, heil. Missionen und geistl. Exerzitien, Kirchenbauvereine und andere fromme Vereine. Jeder Priester wird, wenn er

diese Konstitution durchblättert, freudig gestimmt ausrufen: Gott sei Dank, unsere Diözese ist doch nicht unter den letzten. So vieles und so gemeinnütziges ist in so kurzer Zeit in derselben geschehen! Seine Freude wird aber umso größer sein, wenn er selbst etwas dazu beigetragen, und wenn nicht, der Entschluß umso fester, es bis zur nächsten Synode gewiß zu tun.

Hiermit schließt der erste Titel des Synodenbuches und wird der zweite, *de cultu divino*, mit einem kurzen Hinweis auf die Wichtigkeit und den praktischen Wert der Konstitutionen eingeleitet, die hier in Betracht kommen. Dies beweist denn auch bereits die erste Konstitution, *de sanctissima Eucharistia sub ratione sacrificii*. Diese umfang- und inhaltreiche Konstitution hat zur Einleitung eine kurze Übersicht über das Opfer im allgemeinen und das heilige Messopfer im besonderen, über den Ort, die Zeit und die Erfordernisse des letzteren, auf daß es vom Priester würdig dargebracht und vom Volke mit geistlichem Nutzen angehört werde.

Hierauf folgt die eigentliche Abhandlung über das heilige Messopfer und bringt in ihrem ersten Teile einen „kurzen Unterricht über die heilige Messe, den größten Schatz der heiligen Kirche“, im zweiten aber eine volkstümliche Erklärung des Ritus der heiligen Messe, sowie der feierlichen Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Beide Teile sind in lateinischer, slovenischer und deutscher Sprache verfaßt und so gehalten, daß sie der Priester von der Kanzel herab dem Volke vorlesen oder, was sich mehr empfehlen würde, frei vortragen kann. Die Synode ordnet denn auch an, daß dies in den Pfarrkirchen der Diözese „wieder und wieder“ geschehen soll. Wie die Konstitution lautet, soll der Unterricht über die heilige Messe öfter und so oft statthaben, als es die Seelsorger für ihre Pfarrkinder erspriesslich finden. Im allgemeinen dürfte dafür der Zeitraum eines Lustrum genügen und obzwar die Erklärung des Messritus auf vier Sonntage verteilt ist, so muß der Vortrag doch nicht an unmittelbar sich folgenden Sonntagen geschehen, sondern können Pausen zwischen den Vorträgen eintreten, wosfern die örtlichen Verhältnisse solches erfordern würden. Es ist hier nicht der Ort, in Einzelheiten der Erklärung des Messritus, wie sie in dieser Konstitution niedergelegt ist, sich einzulassen, soviel aber möge doch bemerkt werden, daß die Seelsorger in ihr eine sichere Fundgrube haben, in der sie alles finden, was dem Volke nottut, über das heilige Messopfer zu wissen, damit es aus demselben stets den größtmöglichen Nutzen ziehen könne.

Zweckdienlich und zugleich zeitgemäß ist die Konstitution *de prima puerorum et puellarum sacra communione*. Sie ist zweckdienlich, weil die Katecheten durch sie von autoritativer Seite belehrt werden, daß und wie sie die Kinder zu diesem ersten öffentlichen Bekenntnisse ihres Glaubens vorbereiten sollen, und sie ist zeitgemäß, weil der Eindruck, den die Kinder und in gewissem Grade auch deren Eltern durch diesen Akt, die erste heil. Kommunion, empfangen, anhält und ihr religiöses

Empfinden bestimmt, ihnen in Gefahren, denen sie in ihrem späteren Leben ausgesetzt sind, eine Stütze bietend, die sie nicht so leicht fallen läßt.

Der Wert der Konstitution wird noch erhöht durch die Ansprachen, die der hochwürdigste Ordinarius in dieselbe aufnahm. Diese, in slovenischer und deutscher Sprache verfaßt, passen sich der kindlichen Denkungsweise an und gut vorge tragen, werden sie immer in den Herzen der Kinder verständnisvoll widerhallen.

Den Schluß der letzten Ansprache bildet ein warmer Appell an die Eltern, Geschwister und „frommen Gäste“ der Kinder und ein inniges Dank- und Bittgebet zum göttlichen Heiland schließt die Morgenandacht, eine kurze Ansprache an die Kinder und ein sakramentaler Segen aber nachmittag den Wonne- und Ehrentag der Kinder. Aus Anlaß der ersten heil. Kommunion können die Kinder in Gemäßheit eines eigenen Breve Papst Leo XIII. vom 28. Februar 1903 vollkommenen Ablass gewinnen und ihn auch für die armen Seelen im Fegefeuer aufopfern.

Das Sakrament der Priesterweihe hat die nachfolgende Konstitution, *de sacramento Ordinis sacerdotalis*, zum Gegenstande und ist dieses Sakrament Voraussetzung des heil. Messopfers und des allerheiligsten Altarsakramentes, indem es ohne die Priesterweihe weder das eine, noch das andere geben würde. Man ersieht schon daraus, welche große Gewalt die Priesterweihe verleiht, aber auch, wie heilig das Amt ist, womit sie den Priester bekleidet, und folglich, welche hohe Tugenden er haben muß, damit er es recht verwalte.

Die Kirche handelt darum sehr weise, indem sie dieses Amt nicht mit einem Akte und nicht jedem Ordinanden nach dem vollen Umfange übergibt, sondern es jeder stufenweise erhält und im beschränkten Maße auszuüben befugt wird. Hieraus erklärt sich die Siebenzahl der heil. Weihen, die Unterscheidung zwischen der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt, sowie die Verpflichtung des Bischofes zur sorgfältigen Prüfung derjenigen, die er zum Empfange der heil. Weihen zuläßt. (I. Tim. 5, 22).

Laut der in Rede stehenden Konstitution ist diese Prüfung eine unmittelbare und mittelbare, eine nähere und entferntere und bezieht sich auf die Aufnahme der Alumnen in das Priesterseminar, sowie auf die Zulassung der Alumnen zu den heil. Weihen. Sie umfaßt deren physische und moralische Eigenschaften, deren wissenschaftliche Ausbildung und zumal deren Beruf zum Priesterstande. Behufs sicheren Vorgehens hatte der hochwürdigste Fürstbischof schon in der Synode von 1900 hiefür eine eigene Kommission eingesetzt und erneuerte dieselbe in der letzten, wie dies die Gesta synodalia ausweisen. Es haben aber auch die Seelsorger überhaupt und in gewissem Sinne auch die Gläubigen die Pflicht, allfällige Mängel der Priesterkandidaten dem Ordinarius anzuzeigen, damit sich nicht unwürdige Elemente in den Priesterstand eindrängen.

Ingleichen sollen Priester wie Laien inbrünstig, zumal in den Ordinationstagen, zu Gott beten, daß nur gute Alumnen

die heil. Weihen empfangen, und an den Quatembersonntagen und an allen Sonntagen ex voto, daß die geweihten stets würdig ihres heil. Amtes walten, alle Priester aber um die Erneuerung der Ordinationsgnade täglich bitten, das schöne Gebet verrichtend, mit dem ein Ablass von 300 Tagen, vom Papst Leo XIII. unter dem 14. August 1884 bewilligt, verbunden ist. Mit diesem Gebete schließt die Konstitution.

Beachtenswert ist die Konstitution *de Missarum stipendiis* und die Priester tun gut, sich dieselbe eigen zu machen, damit sie in Betreff der Messstipendien nicht Fehler begehen oder sich selbst das Gewissen belasten, indem sie die hierüber bestehenden Vorschriften übertreten, aus ungenügender Kenntnis derselben handelnd. Die Konstitution bringt mit kundiger Hand eine Auslese aus den zahlreichen Vorschriften der Kirche, die im Laufe der Zeit über die Messstipendien erflossen sind, über die Höhe des Stipendiums für Tages-, Legat- und Stiftmessen und schließt mit dem Hinweise auf die Vorschriften, die über Annahme und Abgabe, beziehungsweise Reduzierung der durch die Annahme des Amtes übernommenen Verpflichtungen bestehen. Hierbei fanden neuere Dekrete der S. C. C. vom 25. Mai 1893 und vom 11. Mai 1904 ihre Würdigung und sind in die Konstitution wörtlich aufgenommen worden.

In der folgenden Konstitution, *de indulgentiis*, werden nach einer kurzen Übersicht über die Lehre vom Ablass beachtenswerte Winke gegeben, wie sich aus diesem gnadenreichen Schätze der Kirche viel geistlichen Gewinnes für die Gläubigen erlangen läßt, und die Seelsorger väterlich ermahnt, diese auf die Gelegenheit Ablässe zu gewinnen, vorsorglich aufmerksam zu machen und ihnen solche zu bieten, die heil. Sakramente spendend und fromme Bruderschaften pflegend.

Wie die Konstitution *de cultu sacratissimi cordis Iesu et purissimi cordis Mariae* mit Recht bemerkt, begann die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu bereits am Todestage Christi, als es durch die Lanze des Soldaten geöffnet worden war, blieb aber bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Sache einzelner, zumal Ordensleute, seit dieser Zeit nahm sich aber der päpstliche Stuhl ihrer an und sie wurde dadurch eine öffentliche. Es erklärt sich aus dem Objekt und dem Zwecke der Verehrung, daß und warum sie nur allmählig, aber sichere Verbreitung fand, indem ihr Gegner selbst in katholischen Kreisen entstanden waren. Nunmehr ist sie in der ganzen Kirche verbreitet, hat ein eigenes Fest, eine eigene Litanei, eine weit verzweigte Bruderschaft. Angenehm berührt es den Leser, daß unsere Diözese an der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu in hohem Maße sich beteiligt, und es ist zu erwarten, daß sie in Kraft dieser Konstitution hierin noch fortschreiten werde.

Fast gleichzeitig mit der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu trat eine solche zum reinsten Herzen Mariä in die Öffentlichkeit und freut sich dieselbe auch in unserer Diözese einer großen Beliebtheit, indem, um nur Eines hier zu erwähnen, die Bruderschaft des reinsten Herzens Mariä, im Jahre 1860

im fürstbischöflichen Priesterhause errichtet, bereits bei 32.000 Mitglieder zählt und es kaum ein Gotteshaus in der Diözese geben wird, in welchem neben dem Herz Jesu-Bilde nicht auch ein Herz Mariä-Bild verehrt würde.

Wie Maria als Gottesmutter an Würde über alle Engel und alle Heiligen sich erhebt, so gebührt ihr auch eine Verehrung, die sie als solche d. i. als Gottesmutter auszeichnet. Deshalb nimmt Maria in der Konstitution *de Mariae virginis et Angelorum ac Sanctorum veneratione* die erste Stelle ein und heißt ihre Verehrung darum Hyperdulia zum Unterschiede der Dulia, die den übrigen Heiligen Gottes gebührt. Es bedarf keines Beweises, daß die Diözese der Mutter Gottes nach Gott allervorts die größte Verehrung erweist.

Nicht ohne Interesse liest man die Zusammenstellung der Gotteshäuser, welche der Mutter Gottes, dem Erzengel Michael, Johannes dem Täufer und anderen Heiligen Gottes geweiht sind. Den größten Anteil hat hiebei wohl die Mutter Gottes, wenn auch unter verschiedenen Titeln, während der hl. Josef nur eine Pfarrkirche sein nennt. Die Wahl des Patronen hat für die Geschichte der betreffenden Kirche und wohl auch für die Geschichte der Verehrung des Heiligen eine gewisse Bedeutung.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Verehrung der Heiligen vom gläubigen Volke geübt wird, unterscheidet man die Anrufung der Heiligen, die Verehrung ihrer Reliquien und ihrer Bilder. Da aber die Verehrung der Heiligen deren Anrufung in sich begreift, so war es nicht notwendig, daß die Synode über die letztere noch eigens spreche, und darum spricht die Konstitution *de sacris reliquiis et imaginibus* zunächst von den Reliquien und dann von den heil. Bildern. Rücksichtlich beider findet der Leser Aufklärung auf Grund kirchlicher Vorschriften, und soll der Seelsorger nicht ermangeln, bei Anschaffung und Behandlung der heil. Reliquien und heil. Bilder sich in dieser Konstitution Rat zu holen, da sie ihm in ihrer prägnanten Kürze über beides sicheren Aufschluß gibt.

Zwei Konstitutionen, den Titel *de cultu Dei* beschließend, betreffen den Kirchen-Gesang und -Musik und den Volksgefang bei kirchlichen Berrichtungen. Erstere, *de cantu ecclesiastico et de musica sacra* knüpft an die gleichartigen Konstitutionen der vorhergehenden Synoden an und publiziert die neueren Enunziationen Papst Pius X., durch welche der Kirchengesang gehoben und der Gebrauch der Musik in der Kirche unverrückbar geregelt wird. Letztere, *de cantu ecclesiastico in lingua vulgari*, befaßt sich mit dem kirchlichen Volksgefange und wird nach Feststellung des Begriffes zur förmlichen Apologie des Volksgefanges, freilich nicht im Gegensatz zu den bezüglichlichen Vorschriften der Kirche, sondern im Einklange mit denselben, indem diese dem Volksgefange auch bei kirchlichen Funktionen genug Spielraum gewähren. Hiebei konstatiert sie den allmäligen Verfall des Volksgefanges, gibt aber zugleich, auf die Ursachen des Verfalles hinweisend, Mittel an, den Volksgefange im Geiste der Kirche wieder zu heben und ihn in den Dienst der Kirche, zur Freude des gläubigen Volkes, zu stellen.

Ein Gesangsbuch, das dazu dienen soll, wird in Aussicht gestellt.

Der dritte Titel des Synodenbuches trägt die Aufschrift: *de cleri populique disciplina* und umfaßt siebenzehn Konstitutionen. Diese sind eingeleitet durch den Hinweis auf ihre theoretische Bedeutung und den praktischen Nutzen, der für den Klerus und das Volk erzielt würde, wenn sie in der Weise befolgt werden, wie es in der Absicht der Synode lag.

Die erste Konstitution, *de vita et honestate clericorum*, weist, in Fortsetzung des gleichen Thema früherer Synoden, auf den Enzykliken der Päpste Pius IX. und Leo XIII. sich aufbauend, die Priester an, nach jenen Tugenden zu streben, welche sie auch in den Augen von Gegnern und Andersgläubigen ehrwürdig machen, und jenen Grad des Wissens, auch des profanen, sich nach und nach zu erwerben, daß sie auch darin den Gegnern der heil. Kirche nicht nachstehen. Der Priester, mit Tugend und Wissenschaft ausgestattet, kann selbst dem Gegner die Achtung abringen und ein segensvolles Wirken sich erhoffen.

In einfacher, edler Weise stellt die zweite Konstitution, *de concordia Episcopum inter et Clerum*, das Verhältnis zwischen dem Bischof und seinem Klerus dar, indem sie für den Bischof nichts verlangt, was nicht dessen Stellung im kirchlichen Organismus erheischen würde, und vom Klerus nichts fordert, was mit der Priesterwürde nicht vereinbar wäre. Im Gegenteile, williger Gehorsam und volles Vertrauen von Seite der Priester erleichtern dem Bischof sein verantwortungsvolles Amt und sichern den Priestern liebevolle Fürsorge von Seite des Bischofes. Eine Diözese, in der die Vorschriften, wie sie hier niedergelegt sind, streng eingehalten würden, wäre wahrlich eine ideale und es ist sehr zu wünschen, daß sich unsere Diözese zu solcher mehr und mehr ausgestalte.

Run folgen nacheinander Konstitutionen, die auf das Gedeihen der Diözese bestimmend einwirken, wie *de Curia episcopali*, *de Capitulo cathedrali*, *de directoribus seminarium clericorum*, *de sacrae theologiae professoribus* — alles Konstitutionen, denen auch insoferne ein großer Wert zukommt, als durch sie, was in den bezüglichlichen Körperschaften bisher nur Übung oder Gewohnheit war, kodifiziert, vieles ergänzt und anderes präzisiert wird. Der aufmerksame Leser wird aus ihnen leicht entnehmen, welche Arbeit insbesondere die bischöfliche Kurie im Laufe des Jahres zu bewältigen hat, und er wird darum mit umso größerer Achtung den Personen begegnen, denen sie obliegt.

Bei dem Umstande, als oft und immer wieder gegen den Zölibat geschrieben und noch öfter gesprochen wird, nahm die Synode mit Recht Anlaß, sich darüber auszusprechen und in einer eigenen Konstitution, *de clericorum coelibatu*, die Gründe für den Zölibat der Geistlichen scharf hervorzuheben, zugleich aber auch auf die Mittel hinzuweisen, welche sie dazu befähigen. Übrigens stehen die Dinge heutzutage so, daß man sagen könnte: Wenn der Zölibat nicht bestünde, so müßte ihn die Kirche freieren.

Instruktiv ist die Konstitution *de conversatione clericorum cum superioribus, aequalibus et subditis*, und der Priester, wosern er sich im privaten und öffentlichen Leben an die Weisungen hält, wie sie hier vorliegen, wird nicht anstoßen, vielmehr als ein Mann von gutem Ton und wahrer Bildung sich erweisen. Bescheidenheit gegenüber Vorgesetzten, zumal in amtlicher Korrespondenz, Verträglichkeit gegenüber Mitbrüdern und Freundlichkeit, nicht Vertraulichkeit gegenüber Untergebenen — das sind Umgangsformen, die dem Priester nicht fehlen sollen. Eine besondere Konstitution, *de catechetarum relatione erga magistros scholarum*, ist der Beziehung der Katecheten zu den Lehrern gewidmet und spricht ein beredtes Wort für das Zusammengehen der Katecheten und Lehrer in der Schule. Dies mit gutem Grunde, denn infolge des neuen Geistes, der in den Schulgesetzen des Staates sich verbirgt, ist das Band zwischen der Kirche und Schule zwar nicht gerissen, aber sehr locker geworden. Den Schaden, der sich in erzieherlicher Hinsicht daraus ergibt, können nur Personen, in deren Händen die Erziehung und der Unterricht der Jugend liegt, durch einträchtiges zielbewußtes Vorgehen in etwas mindern. Daß und was in dieser Beziehung die Katecheten zu tun, beziehungsweise zu vermeiden haben, wird in überzeugender Weise dargetan und ihnen gelegentlich empfohlen.

Über Mesner, Mesdiener und Organisten spricht die Konstitution *de ministris ecclesiae inferioribus et organistis*, und gibt den Seelsorgern beherzigenswerte Winke, wie sie solche wählen, erziehen und in Verrichtung ihrer Obliegenheiten beaufsichtigen sollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich an der Hand der Bestimmungen dieser Konstitution manches in der Sakristei, beim Altare und am Chore der Kirche bessern wird. An den Seelsorgern aber liegt es, der Konstitution Leben zu geben d. h. an die Bestimmungen derselben sich zu halten.

Wichtig für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind die Kirchenpropste, denn sie vertreten hiebei die Pfarrsinsassen und sind so ein integrierender Teil des kirchlichen Verwaltungsapparates. In der Konstitution *de vitricorum requisitis, iuribus et officiis* werden darum die Erfordernisse, die Rechte und Pflichten derselben besprochen, zugleich aber die Vorschriften, die bisher bei der Wahl, Bestätigung und Einführung derselben in ihr Amt üblich waren, kodifiziert, beziehungsweise ergänzt. Je genauer diese von Seite der Pfarrer beobachtet werden, umso sicherer erhalten sie bei der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen die rechten Männer zur Seite.

Liebevolle Fürsorge des Bischofes für die Wohlfahrt des gläubigen Volkes spricht aus der Konstitution *de christiana disciplina populi dioecesiani*, indem er den Seelsorgern jene Mittel anweist, die besonders geeignet sind, das Volk in der Liebe zur heil. Kirche und in der Achtung der Priester zu festigen, sowie zum öfteren Empfange der heil. Sakramente, zum Besuche des Gottesdienstes und zur Ausschmückung des Gotteshauses anzueifern. Sollten aber beim Volke Mißstände

in der bezeichneten Richtung vorkommen, so soll es Sache der Priester sein, auf Abstellung derselben bedacht zu sein.

Nicht ohne Interesse ist die folgende Konstitution, *de antiquis piis consuetudinibus catholicis in dioecesi Lavantina deque mediis, eas conservandi ad confirmandam fidem catholicam*. Sie führt systematisch an zuerst allgemeine fromme Gebräuche, dann die aus besonderen Anlässen geschehen oder an kirchliche Feste sich anschließen. Da solche fromme Gebräuche an sich und wegen ihres Alters ehrwürdig sind, werden die Seelsorger sich angelegen sein lassen, das Volk über den Sinn und Nutzen derselben zu belehren und im Falle, als sie hiebei welche Mißbräuche bemerken, solche abzustellen.

Es folgen nun zwei Konstitutionen, die eine, *de sanctificatione festorum*, über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die andere, *de ieiunio ecclesiastico*, über die kirchliche Faste handelnd; sie greifen tief in das Leben des Volkes ein und sollen die Seelsorger sich darum die Mühe nicht verdrießen lassen, in denselben des öfteren nachzulesen und auf Grund derselben das Volk über dessen Pflichten zu belehren. Erstere Konstitution ist insbesondere lehrreich hinsichtlich der äußeren Heiligung der Feiertage.

Die Kirche ist gottgewollte Pflegerin der Armen und ist immer dieser Aufgabe nachgekommen, wenn auch die Wege, auf denen dies geschah, nicht immer die gleichen waren, noch auch jetzt überall die gleichen sind. Hievon spricht die Konstitution *de institutis pauperum parochialibus* und wendet sich sodann zu den Pfarrarmeninstituten, deren Einrichtung und Wirksamkeit des näheren erläuternd. Solche Institute bestehen in der Diözese in vielen Pfarren bereits seit Jahren und es wird Dank der Munizenz des hochwürdigsten Fürstbischofes über Jahr und Tag kaum eine Pfarre mehr geben, die ein eigenes, kirchliches Armeninstitut entbehren würde.

Mit der Konstitution *de advocacione brachii saecularis pro evellendis publicis scandalis et criminibus* schließt der dritte Titel des Synodenbuches. Darnach ist es erlaubt, ja Pflicht des Seelsorgers, in gewissen Fällen an die Staatsgewalt um Abhilfe sich zu wenden, zumal wenn und wo es gilt ein öffentliches Ärgernis abzustellen oder ein Verbrechen vorzubeugen. Indes sind solche Fälle im Hinblick auf die Maigesetze 1874 nicht viele und ist auch nicht immer wirkliche Abhilfe zu erwarten. Darum tut der Seelsorger gut, wenn sich ihm um die Frage handelt, ob er das brachium saeculare anrufen soll oder nicht, sich dieser Konstitution zu erinnern, eventuell sie nachzulesen.

Im vierten Titel, *de regimine ecclesiastico* fanden Konstitutionen Platz, denen an sich große, doch nur relative Bedeutung zukommt, indem sie besondere Fälle, besondere Personen geistlichen Standes oder besondere Einrichtungen geistlicher Ämter betreffen. Dahin gehört die Konstitution *de processu ex informata conscientia*. Dieser Prozeß beruht auf einer Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. XIV. cap. I. de reform.) und hat ein geheimes Verbrechen zum Gegenstande,

das eine Person zum Empfange eines Ordo oder zur Ausübung eines solchen unwürdig macht, ohne daß dies im Wege eines gerichtlichen Prozesses konstatiert werden kann. Eine Appellation gegen das Erkenntnis des Bischofes, das er auf Grund dieses Prozesses fällt, ist nicht gestattet, wohl aber kann ein Einspruch gegen dasselbe b. im hl. Stuhle eingebracht werden. Die Kongregation de Propaganda fide gab unter dem 20. Oktober 1884 eine Instructio, diesen Prozeß betreffend, für katholische Missionsgegenden heraus und ist diese der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen in unserer Konstitution reproduziert. An sie kann sich der Bischof, sollte es je notwendig werden, wo immer, auch in unserer Diözese halten.

Die folgende Konstitution, *de re monastica*, handelt über das Klosterwesen im allgemeinen und über die männlichen und weiblichen Klöster sowie über klösterliche Genossenschaften im besonderen, deren segensreiches Wirken voll anerkennend, zugleich aber die Rechte des Bischofes ihnen gegenüber wahren. Das letztere beruht indes lediglich auf gesetzlichen Bestimmungen, wie solche allgemein in der Kirche in dieser Hinsicht bestehen.

Über Elternsegens spricht die Konstitution *de benedictione paterna*, eine alte, in der Würde der Eltern begründete Sitte. Daß und wie die Eltern ihren Kindern solchen Segen erteilen können, wird des näheren erklärt und auf den geistigen Nutzen, den die Kinder aus dem Segen ihrer frommen Eltern ziehen, hingewiesen. Darüber mögen die Seelsorger in und außer der Schule ihre Pfarrkinder belehren, aber auch andeuten, daß der Elternsegens eine fromme Übung sei, die Würde eines Sakramentales aber ihm keinesfalls zukomme.

Nun folgen Konstitutionen *de bibliotheca dioeclesiana, de bibliothecis parochialibus, de archivis parochialibus et decanalibus deque archivo dioeclesiano*. Sie verdienen volle Beachtung von Seite der Priester, doch kann auf Einzelheiten derselben hier nicht eingegangen werden. Nur soviel mag hier gesagt werden, daß jeder Priester aus ihnen für sich Nutzen ziehen oder zu solchem für andere beitragen kann.

Während das Ordinariat immer größere Auslagen hat, halten die Einkünfte desselben, wie sie bislang üblich waren, mit ihnen nicht gleichen Schritt. Darum hat die Synode, die Notwendigkeit eines Ausgleiches einsehend, auf Grund eines Dekretes der C. C. vom 10. Juli 1896 eine Taxenskala

beschlossen und ist diese in der Konstitution *de taxa dioeclesiana* nun promulgiert. Die Taxen sind niedrig gehalten, die Erhöhung oder neue Aufstellung derselben trifft nicht die Kirchen, aber auch nicht geistliche Personen in empfindlicher Weise, zumal die Rücksicht der Taxen vorgesehen ist.

Von hoher Bedeutung ist die Konstitution *de iudiciario Curiae episcopalis ordine procedendi in ecclesiasticis causis contentiosis nec non disciplinariis et criminalibus*. Bisher entbehrte das Diözesengericht einer autoritativen Prozeßordnung und konnte darum Prozesse sicheren Fußes einleiten und durchführen lediglich an der Hand der allgemeinen Kirchengesetze. Allein diese reichen für alle Fälle nicht aus, sie machen zudem den Prozeß zu kompliziert und deshalb nicht leicht ausführbar. Diesem Übelstande hilft nun die in Rede stehende Konstitution insofern ab, als sie eine sichere Basis für das Diözesengericht aufstellt, die Kompetenz desselben bestimmend und das Beweisverfahren klarlegend.

Hinsichtlich der Schlußverhandlung macht die Konstitution den Unterschied, ob es sich hiebei um zivilrechtliche Angelegenheiten oder um kriminelle Fälle handelt, und stellt für beide gesondert die Normen auf, die das Gericht zu befolgen hat. Aufsechtung des Urteiles ist gestattet, doch an gewisse Formalitäten gebunden. Als Anhang ist der Umfang der kirchlichen Jurisdiktion in Ansehung der zivilrechtlichen und kriminellen Angelegenheiten präzisirt und sind die Strafen nominiert, welche das kirchliche Forum über die, welche das Gericht für schuldig erklärt, zu verhängen pflegt. Das Urteil sowohl als das Strafausmaß unterliegen der Bestätigung des Bischofes.

Einen schönen Abschluß erhält dieser Titel in der Konstitution *de votis synodalibus*. Diese betreffen die Erhaltung des einen heiligen Glaubens, die Vermehrung guter Priester und die immerwährende Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes in der Diözese. Nach der freudigen Aufnahme, die das letzte Gelöbniß bei Priestern und Gläubigen fand, zu schließen, werden auch die beiden anderen der Diözese vielen Segen bringen. Ihre Begründung liegt in den Zeitverhältnissen.

Mit der Konstitution *de valore constitutionum synodalium* und dem Atteste über die Identität der gedruckten mit den handschriftlichen Konstitutionen schließt das epochale Werk der Synode 1903.

Notarius Synodi.

62.

Einladung zu den Priester-Exerzitien und dem in Verbindung mit denselben abzuhaltenden Katechetentage.

Als Einladung zu den diesjährigen Priesterexerzitien mögen die liebevollen und eindringlichen Mahnworte dienen, mit welchen der glorreich regierende Heilige Vater Pius X. dem Klerus von Rom die Teilnahme an den geistlichen Übungen ans Herz gelegt und empfohlen hat.

Litterae Pii PP. X de spiritualibus exercitiis a Clero peragendis.

Experiendo plus satis cognitum est, tam in stabili hominem esse natura, ut vel diligentissimus quisque officii, nisi opportunis subinde stimulis excitetur, sensim frigeat ad virtutem, ac tandem languescat prorsus in vitiumque

decidat. Ab hac naturae conditione quum sacerdotes perfecto soluti non sint, ideo ne suis partibus aliquando prae languore desint, certa adhibeant subsidia oportet, quibus identidem reparare vires et alacritatem redintegrare pristinam possint. Subsidia eiusmodi non obscure videtur Deus velle, ut potissimum in pio aliquo recessu, idest seorsum per dies aliquot anteactam vitam reputando, quaerantur. *Cogitavi vias meas et converti pedes meos in testimonia tua.* (Ps. CXVIII, 59). Perspicuum id quidem ratio facit, qua cum Apostolis se gessit Christus Dominus. Qui quum, doctrinae legisque suae destinatos orbi universo nuntios, interea in vias et castella Iudaeae et Galilaeae, praedicandi Evangelii causa, soleret mittere, reversos ubi quae docuissent fecissentqua audierat, ad solitudinem invitabat; quo recreatis animis, pares laborando vel magis deinceps fierent. *Venite seorsum in desertum locum, et requiescite pusillum.* (Marc. VI, 31).

Iamvero non Apostolos tantum quos coram alloquebatur, sed omnes, quicumque Apostolici ministerii participes futuri essent, hac invitatione excitasse Dominus putandus est; ut nimirum qui, ob sanctimoniam non modo officii sed etiam vitae, et sal terrae et lux mundi et quasi terrestres dii esse deberent, iidem praesidium retinendae augendaeque sanctimoniae maximum usurparent.

Etenim si quaerimus omnium ornamenta virtutum, quae Clericum decent studium sacrarum rerum continet: id vero ob eam quam diximus, inconstantiam naturae, ex quo die sacris initiati sumus, diurnitate in multis deferrescit, in non paucis dissipatur misere et extinguitur. Ipsa etiam assuetudo, quae quotidie res easdem tractando gignitur, causa est quare paulatim sacerdotes non diligentior ad sancta, quam ad cetera vitae munia evadat. Accedunt huc pericula et varia et magna, quae saepe sunt in administratione sacerdotalis officii subeunda. Denique quum necesse sit de mundano pulvere etiam religiosa corda sordescere, multo magis necessitas haec sacerdotem tenet, in mediis mundi illecebris et miseriis habitantem. Quibus ex rebus omnino apparet oportere, ut, si rectos in nobis denuo excitare spiritus, si quamlibet vitiositatem corrigere in agendo contractam, si maiorem ad discrimina constantiam induere volumus, intermissis loco quotidianis curis, atque e magisterio parumper in disciplinam regressi, illuc revertamur, unde olim hono incensi studio prodivimus, docilesque excipiamus vocem, quae nos de officiis admonet, salubriter corripit, ad potiora hortetur atque urgeat. Quamobrem nihil tam proderit quam longe a strepitu et agitatione communis vitae secedere; quippe animae ad Spi-

ritus Sancti accipienda munera quies est amicissima: *Ducam eam in solitudinem, et loquar ad cor eius.* (Osee II, 14).

Equidem non intelligimus sacerdotem ullum posse reperiri qui, in tantis difficultatibus, molestiis periculisque collocatus, non tamen sentiat subinde ex intervallo requirendum sibi esse praesidium, quod spiritualia, quae dicuntur exercitia suppeditant. Atqui videmus haec ipsa ab iis quidem, quorum est actio vitae munerisque commendabilior, cupide expeti accurateque frequentari, ab aliis vero, utinam paucis, ita negligi, ut minimo aestimari videantur. Quid? mercator quivis, cui sunt sua negotia cordi, diligenter quotidie, diligentius quotannis acceptorum et expensorum rationes computabit; sacerdos autem quisquam curatorque animarum qui quum Dei negotia administret, Deo districtam rationem redditurus est, non, se colligens aliquando aequa iudicii lance ponderabit hinc officia sua, hinc facta, atque dispiciet utrum vocationi suae congruat, an penitus discrepet? . . .

Dubitandum minime est quin eiusmodi praescriptiones universi omnes, ad quos datae erunt, magna cum voluntate studeant perficere, atque hoc ipso consolari Nos; qui quidem ad propositum, quod necessitatibus temporum adducti urgemus, instaurandi omnia in Christo, nihil tam valere arbitramur, quam recta studia et exempla Clericorum. — Auspicem divinorum munerum benevolentiaeque Nostrae testem tibi, Dilecte Fili Noster, Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXVII. Decembris MDCCCIV, Pontificatus Nostri secundo.

Pivs PP. X

Die heiligen Priester-Exerzitien werden in diesem Jahre in der St. Aloisi-Kirche in Marburg stattfinden. Dieselben beginnen Montag den 11. September und werden ausnahmsweise Donnerstag den 14. September früh geschlossen werden, worauf um 8 Uhr vormittags die Verhandlungen des Katechetentages folgen, welche nach gemeinsamer Abbetung des Hymnus Veni Creator Spiritus mit einer Ansprache des hochwürdigsten Herrn Oberhirten eingeleitet werden.

Abgesehen von dieser Abänderung, betreffend den Beginn des Katechetentages, bleibt die für denselben im Kirchl. Verordnungsblatt II. 1905, Abf. 15, Seite 11 mitgeteilte Tagesordnung unverändert.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an den Exerzitien und am Katechetentage sollen im Wege des vorstehenden F. B. Dekanalamtes wenigstens bis 1. September l. J. erfolgen.

63.

Die semitischen Dialekte und die Erlangung des theologischen Doktorgrades.

Vom hohen k. t. Ministerium für Kultus und Unterricht ist unter dem 9. Juni 1905 Z. 2442 nachstehendes Schreiben an das F. B. Ordinariat eingelangt:

„Da sich in letzter Zeit die Gesuche um Nachsicht von dem Besuch der Vorlesungen über semitische Dialekte behufs Erlangung des theologischen Doktorgrades auffällig mehren, glaube ich das hochwürdigste Ordinariat darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bischöfliche Alumnus, welche die Absicht haben, das theologische Doktorat zu erwerben, gemäß der Bestimmung des § 5 der Ministerial-Verordnung vom 8. April

1903, R.-G.-Bl. Nr. 97, die Vorlesungen über semitische Dialekte zu besuchen haben und daß nur ganz ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Dispens hievon erteilt werden kann.“

Es liegt darum im Interesse der Hörer der Theologie, daß sie die Vorlesungen der semitischen Sprachen an der fürstbischöflichen theologischen Diözesanlehranstalt während ihrer Studienjahre besuchen und der bezüglichen Prüfung sich unterziehen.

Die hochw. Direktion des F. B. Priesterhauses wird sie alljährlich auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen haben.

64.

Veräußerung eines alten gotischen Altars.

Vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist unter dem 30. Juni 1905, Z. 1526/K. U. M. nachstehendes Schreiben anher gelangt:

„Im Besitze des Malers Schindler in Meran befindet sich ein alter gotischer Altar, den derselbe für 1800 K veräußern will.

Indem ich das hochwürdigste Ordinariat auf dieses Objekt aufmerksam mache, lade ich dasselbe behufs weiterer Verständigung der unterstehenden Pfarrämter ein die Erwerbung des bezeichneten Altars, sei es für den Neubau einer

Kirche, sei es für die Ausschmückung einer bestehenden Kirche oder Kapelle, für welche der Altar geeignet wäre, in Erwägung ziehen und mir gegebenenfalls eine nähere Mitteilung hierüber zukommen lassen zu wollen.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

Hartel m. p.“

Sollte Jemand von den hochw. Herren Seelsorgepriestern auf den Ankauf des Altars reflektieren, so wäre bis zum 10. August l. J. im Wege des vorstehenden F. B. Dekanalamtes anher Bericht zu erstatten.

65.

Wissenschaftliche Vorträge in Salzburg.

Es werden, wie im vorigen Jahre, auch heuer im Sommer und Herbst wissenschaftliche Vorträge in Salzburg gehalten werden. Laut Programm findet vom 7. bis 16. August ein pädagogischer, vom 17. bis 25. August ein soziologischer und vom 5. Oktober bis 7. Dezember l. J. ein philosophischer Kurs in Salzburg statt.

In jedem der Kurse werden, teilweise von sehr bedeutenden Fachmännern, Themen behandelt, die den Bedürfnissen unserer Zeit in zutreffender Weise Rechnung tragen und daher gewiß den Teilnehmern eine sehr erwünschte fachmännische Ausbildung bringen werden.

Es sollen auch diese wissenschaftlichen Veranstaltungen zugleich der Errichtung der katholischen Universität in Salzburg vorarbeiten. Von dem größeren oder geringeren Interesse, das diesen vorbereitenden Veranstaltungen entgegengebracht wird, von dem Besuche insbesondere, den diese aufweisen, werden zum großen Teile auch die Schritte abhängen, die in Angelegenheit der katholischen Universitätsgründung in nächster Zeit unternommen werden können.

Es wäre sehr erwünscht, wenn sich auch aus der Lavanter Diözese Priester wie Laien an diesen Vorträgen beteiligen würden.

66.

Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Viktorinum für das Schuljahr 1905/6.

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 1. Juli 1897 (R. B.-Bl. Nr. VIII. ex 1897 Abf. VI) werden für das kommende Schuljahr im F. B. Knabenseminare Maximilianum-Viktorinum 17 erledigte Plätze zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Da das Seminarsvermögen zur Deckung der Ausgaben für 80 Zöglinge unzulänglich ist, darum werden auch jene Bittsteller, die sich um einen bestimmten Stiftsplatz bewerben, angeben müssen, wer den Abgang bis zum vollen Subsistenzbetrage jährlich 250 K für sie zu decken bereit wäre.

Eigentliche Freiplätze werden nur wenigen Bewerbern gewährt werden können, deshalb soll jeder Bittsteller in seinem Aufnahmsgesuche ausdrücklich angeben, ob und welchen Beitrag er in die Seminarakasse beizusteuern in der Lage wäre, wenn ihm die erbetene Aufnahme zu teil werden sollte.

Die Aufnahmebedingungen, die im R. B.-Bl. Nr. VIII ex 1897 aufgezählt erscheinen, können bei jedem F. B. Pfarr-

amte eingesehen werden Auf besondere Berücksichtigung können wohl nur jene Aufnahmsgesuche rechnen, die mit allen im Sinne des § 69 der XLVI. Konstitution unserer III. Diözeseanynode vom Jahre 1900 (S. 456) geforderten Belegen und Ausweisen ausgestattet sein werden.

Die Gesuche um die Aufnahme ins F. B. Knabenseminar sind längstens bis zum 10. August l. J. bei dem zuständigen F. B. Pfarramte einzureichen. Der Kürze der Zeit wegen können die F. B. Pfarrämter die bei ihnen bis zum obigen Zeitpunkte eingelaufenen Gesuche unmittelbar an das F. B. Ordinariat leiten, sind jedoch strenge verpflichtet, nicht bloß über das sittliche Betragen des Bittstellers wie auch seiner nahen Angehörigen und über die Vermögensverhältnisse derselben gewissenhaften Bericht zu erstatten, sondern auch genau anzugeben, ob sich der Aufnahmswerber rücksichtlich seiner Gesundheit und seines Körperbaues für den hehren Priesterstand eignet.

Literatur.

Cerkveni spomeniki Lavantinske škofije. I. Dekanija Gornjegrajska. Spisal Avguštín Stegenšek. S 162 slikami in 3 tablicami. V Mariboru, 1905. Tiskala tiskarna sv. Cirila. Založil pisatelj. 8°. Str. XVI + 240. So betitelt sich das Werk, das sich als der erste Band der Diözesanmonumente von Lavant einführt. Der Verfasser behandelt in topographischer Ordnung alle Pfarr- und Filialkirchen, gibt deren Grundrisse, Außen- und Innenansichten, oft auch Bilder von einzelnen wertvollen kirchlichen Gegenständen. In illustrativer Beziehung ist besonders prächtig vertreten die Pfarrkirche von St. Kaveri und jene von Oberburg, aber auch die schön gelegene Wallfahrtskirche Maria Neustift, der herrliche gotische Bau von Maria Sulzbach, sowie auch der in stiller Wald-einsamkeit thronende St. Sodusus stehen mit ihren interessanten Abbildungen nicht nach.

Aus dem Text erfieht man zunächst die bauliche Eigenart und die künstlerische Bedeutung unserer Kirchen und deren Ausstattungsgegenstände, dann aber auch das Alter der einzelnen besprochenen Gegenstände, denn es ist eine Eigentümlichkeit vorliegender Arbeit, daß überall auf die historische Grundrißentwicklung der einzelnen Bauten eingegangen und die Aufeinanderfolge von Altären an demselben Plage untersucht wird, um so einen Beitrag zu unserer Kultgeschichte zu bieten. Die Ergebnisse der Beschreibung und Erforschung der besprochenen 36 Kirchen und Kapellen werden dann in einem eigenen Hauptstücke in 8 Nummern zusammengestellt und teilweise, wie Nr. 3 und 4, unter neuen Gesichtspunkten betrachtet.

Die Beschäftigung mit der monumentalen Verehrung der Heiligen im Oberburger Bezirke brachte den Verfasser auf den Weg, hier auch der Frage, warum gerade gewisse Heilige verehrt worden sind, näher zu treten. Diese Untersuchungen, die er auf breiter Basis und auf Grund der kirchlichen Patrozinien aller Kirchen von Salzburg, Kärnten, Steiermark, Krain und Görz aufgenommen und in 6 statistischen Tabellen zusammengestellt hat, bieten die ersten groben Umrisse zur Kultgeschichte bei den Bewohnern der Diözese und werden, obwohl sie kein unpubliziertes Material veröffentlichen, doch als Synthese von statistischen und historischen Untersuchungen allen Lesern Neues und Aufklärendes bieten. Auch die im letzten Hauptstücke ab-

gedruckten und eingehend erklärten liturgischen Gottesdienstordnungen von Leutsch aus dem Anfange und Ende des 18. Jahrhunderts beanspruchen aktuelles Interesse und werden das Auge für ähnliche Einrichtungen bei anderen Pfarreien schärfen.

Alles in Allem: Der Inhalt des Buches ist so reich, daß es schwer angeht, eine gedrängte Übersicht zu geben, ohne nicht das Inhaltsverzeichnis abdrucken zu müssen. Nur das Eine soll noch hervorgehoben werden, daß es weit über den Rahmen einer Lokalgeschichte, die nur für den Ortsansässigen von Interesse ist, hinausgeht und besonders in den letzten Kapiteln Fragen behandelt, die einen jeden Priester unserer wie auch der Nachbardiözesen interessieren sollten. Dazu kommt noch, daß der Preis (brochiert 5 K., in Leinwand gebunden mit Postversendung 6 K 20 h) weit unter den Herstellungskosten¹ angesetzt ist.

Bei der Wichtigkeit dieser unsere Diözese ehrenden Publikation gibt das F. B. Ordinariat allen F. B. Pfarrämtern, wo es nur immer möglich ist, recht gerne die Erlaubnis, je ein Exemplar für das Pfarrarchiv auf Kosten der Kirche anschaffen zu dürfen.

Gott lohne dem Herrn Verfasser seine bisherige Arbeit und gebe ihm die Kraft, im Laufe der Jahre auch noch die übrigen Dekanate der mit schönen Kirchen und Kapellen reich gesegneten Diözese in dieser Weise bereisen und beschreiben zu können!

¹ Anmerkung. Nach Aufzeichnungen des Verfassers stellen sich die Gesamtkosten für das Werk folgendermaßen:

- a) Der St. Cyrillus-Druckerei für 16 Bogen per 95 K samt Prospekt, Umschlag und Ausdruck auf zwei Tafeln (I und II) 1650 K.
- b) Für die Illustrationen (Ausgaben des Verfassers für Beihilfe bei der Aufnahme, für Träger, Platten etc. 112 K, dem Herrn Oberlehrer Zirković für 8 Photographien und Vergrößerungen 80 K, an „Austria“ für Plattenabzüge 15 K, an „Leypam“ für die Tafel (III) in Steindruck 38 K, an Angerer und Gössel in Wien für die Anfertigung der Altschees 787 K 65 h) zusammen 1032 K 65 h.
- c) Das Broschieren, per 20 h für ein Exemplar, kostet 100 K.
- d) Die Ausgaben für Verendung von 450 Exemplaren à 40 h betragen 180 K.
- e) Andere Spejen (Belohnungen 45 K, ein Inventarischer Kasten zur Aufbewahrung der Altschees 90 K, Geschäftsbücher 3 K 30 h) zusammen 138 K 30 h. Die Gesamtausgaben betragen daher 3100 K 95 h.

59.

Diözesan-Nachrichten.

Ernannt wurde zum F. B. Lavanter Konvikatskate Titl. Herr Michael Lendovšek, F. B. Geistl. Rat und Pfarrer in Marau.

Investiert wurde Herr Josef Janžekovič, Kaplan in Hl. Kreuz bei Sauerbrunn, auf die Pfarre St. Leonhard in W. B.

Wiederangestellt wurde als Kaplan in St. Leonhard in W. B. der gewesene Provisor Herr Veit Janžekovič.

überseht wurden die Herren Kaplanen: Josef Tratnik von St. Georgen an der Südbahn nach Trisail (III.) und Vinzenz Zolgar von Trisail nach Hl. Kreuz bei Sauerbrunn (II.).

Unbesetzt ist geblieben der zweite Kaplansposten in St. Georgen an der Südbahn.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg.

am 15. Juli 1905.

† Michael,
Fürstbischof.